

Satzung für die Benutzung des Waldschwimmbades vom 28. April 2025

Auf Grund Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Alzenau folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad Alzenau. Der Bereich des Waldschwimmbades Alzenau ist dem Lageplan zu entnehmen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher auch in seinem Interesse. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(2) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Satzung mitverantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten, Öffnungszeiten Kiosk, Betriebszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Waldschwimmbades sowie abweichende Regelungen werden durch einen gesonderten Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar. Die Öffnungszeiten des Kiosks richten sich nach den Öffnungszeiten des Waldschwimmbades.

(2) Die Stadt Alzenau behält sich vor, bei ungünstiger Witterung das Bad früher zu schließen oder auch den ganzen Tag geschlossen zu halten, als auch aus personellen und nicht durch die Stadtwerke Alzenau beeinflussbaren Gründen (z.B. Unwetter) die Öffnungszeiten zu kürzen. Dies wird rechtzeitig durch Lautsprecheransage mitgeteilt.

§ 3 Benutzungsgebühren, Gültigkeit

(1) Die Benutzungsgebühren (Eintrittspreise) werden durch den Stadtrat festgesetzt und sind auf einem gesonderten Aushang ersichtlich. Dauer- und Zehnerkarten können sowohl für das Waldschwimmbad als auch für die Freizeit- und Erholungsanlage Meerhofsee benutzt werden. Vor der Badbenutzung sind die Dauerkarten sowie sonstige Ausweise, die zum Eintritt berechtigen, unaufgefordert an der Kasse vorzulegen. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. 10er Karten haben eine Gültigkeit von 36 Monaten ab Kaufdatum. Dauerkarten sind personalisiert und gelten nur für die auf der Karte hinterlegten Person für die jeweilige Badesaison. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar oder dürfen nicht von anderen verwendet werden.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet oder anderweitig ersetzt.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Reduzierung oder (Teil-)Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarten. Dies gilt auch bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen, die der Betreiber nicht zu verantworten hat. Die Anlage kann zeitweise oder auch ganztägig gesperrt werden. Ebenso ist eine Verkürzung der Badesaison möglich.

§ 4

Badegäste, Benutzungsberechtigung

(1) Das Waldschwimmbad darf grundsätzlich von jeder Person gegen Lösung der Eintrittskarte benutzt werden. Für Badegäste ist der Zutritt nur durch den Haupteingang gestattet.

(2) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder offene Wunden haben, ist der Zutritt nicht gestattet. Gleiches gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Personen mit Anfallsleiden, wie z.B. Epilepsie, sind nur in verantwortlicher Begleitung zugelassen.

(3) Kinder unter zehn Jahren werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung einer erwachsenen Person über 18 Jahren in der Badeanlage zugelassen.

§ 5

Benutzung der Schwimmbecken

(1) Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in die gekennzeichneten Nichtschwimmerbecken begeben (siehe Lageplan).

(2) In Bereich des Schwimmbeckens am Ende der Wasserrutsche ist der Aufenthalt von Badegästen aus Sicherheitsgründen verboten. Die Wasserrutsche ist so zu benutzen, dass keine Gefährdung anderer Badegäste eintritt. Bei der Benutzung der Wasserrutsche zum Schwimmbecken sind die hierfür geltenden besonderen Regeln zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Anschlag an der Rutsche. Im Schwimmbereich ist das seitliche Einspringen vom Beckenrand verboten.

§ 6

Verhalten im Bad, Verbote

(1) Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe widerspricht. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und dürfen andere Badegäste nicht gefährden.

(2) Die Einrichtungen der Anlage sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(3) Verboten ist überlautes Abspielen von Audiogeräten, Schreien, Johlen, und Singen, sofern es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

(4) Verboten ist ferner die missbräuchliche Verwendung von Rettungsmitteln, das Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettentstummeln, das Ausspucken – auch von Kaugummi –, das Betreten oder Beschädigen der Anpflanzungen sowie das Besteigen der Bäume.

(5) Das Mitbringen von Tieren aller Art ist während der Badesaison untersagt. Ausgenommen gemäß § 12e Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetz sind anerkannte Assistenz- und Begleithunde. Beim Betreten des Bades ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(6) Verboten ist weiterhin das Mitbringen von Getränkekästen, Shishas und Grillvorrichtungen. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle dürfen nur in die Abfallbehälter geworfen werden. Die Abfälle sind zu trennen.

(7) Die Badebekleidung muss geeignet und darf nicht anstößig sein. Der Aufenthalt im Wasser ist nur mit geeigneter Badebekleidung gestattet.

(8) Im Wasser darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.

(9) Aus hygienischen Gründen sind Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige verpflichtet, Babys und Kleinkindern – solange diese auch sonst noch Windeln tragen – spezielle Schwimmwindeln anzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Baby bzw. Kleinkind während des Aufenthaltes im Wasser getragen werden (vgl. § 5 sowie den Lageplan).

(10) Bei Unfällen ist sofort die Badeaufsicht zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

(11) Das berufsmäßige Fotografieren und Filmen im Waldschwimmbad bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke bzw. Bäderverwaltung. Es wird generell darauf hingewiesen, dass das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet ist.

(12) Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke bzw. der Bäderverwaltung.

(13) Das Mitführen von Betäubungsmitteln und das Rauchen sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln i.S.d. BtMG (z.B. auch Cannabis) ist auf dem gesamten Gelände des Waldschwimmbades verboten.

(14) Das Mitführen und Konsumieren von Spirituosen ist auf dem gesamten Gelände des Waldschwimmbades verboten.

§ 7

Körperreinigung, Zutritt zum Schwimmbereich

(1) Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur nach vorheriger Benutzung der Duschanlagen gestattet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) Kosmetische Handlungen, wie das Färben der Haare, Entfernung von Körperbehaarung, Schneiden von Nägeln und ähnliches sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 8

Haftung, Schadenersatzansprüche

(1) Die Benutzung des Waldschwimmbads und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften der Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Badegäste sind für die Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke und Wertgegenstände verantwortlich. Für Diebstähle an Privateigentum oder für Beschädigungen bzw. Zerstörungen der in die Schwimmbadanlage eingebrachten Sachen durch andere Badegäste wird keine Haftung übernommen. Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Schließfächern/Spinten aufbewahrten Kleidungsstücke oder anderen Wertgegenstände wird nicht gehaftet, es sei denn diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(3) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

(4) Die Badegäste bzw. ihre Aufsichtspflichtigen haften für Schäden, die durch entsprechend schuldhaften Handelns im Rahmen der Benutzung des Waldschwimmbads und seiner Einrichtungen den Stadtwerken Alzenau entstehen. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht. Von der Ersatzpflicht umfasst, ist auch ein Reinigungsgeld, welches zur Beseitigung einer verursachten Verunreinigung (z.B. durch Stuhlgang wegen fehlender Schwimmwindel mit der Folge der Notwendigkeit einer chemischen Reinigung des Wassers bzw. des Auswechselns des Beckenwassers) und zur Wiederherstellung der Sauberkeit (vgl. § 1) anfällt.

§ 9

Badezeiten

20 Minuten vor Schließung des Bades (vgl. § 2) ist das Wasser zu verlassen. Die Aufforderung zum Verlassen des Schwimmbades wird von der Badeaufsicht über die Lautsprecheranlage bekannt gegeben.

§ 10

Aufsicht

Die Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen üben das Hausrecht aus; deren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Badegäste, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder sich den Anordnungen der Badeaufsicht und deren Erfüllungsgehilfen widersetzen, aus dem Bade zu verweisen. In diesem Fall wird das gezahlte Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer versagt werden.

§ 11 Sonstiges

Training der Wettkampfschwimmer darf während der allgemeinen Badesaison nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht ausgeübt werden. Das Absperren vom Schwimmerbecken zu Trainings- und Wettkampfszwecken erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht und ist abhängig vom Besucheraufkommen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Verstöße:

- (1) bei übermäßigem und damit die anderen Badegäste erheblich störendem Lärmen (z.B. durch überlautes Spielen von Audiogeräten, Schreien, Johlen oder Singen, § 6),
- (2) bei Beschädigung oder Verschmutzung des Waldschwimmbades und ihrer Einrichtungen (vgl. § 6),
- (3) bei einem Verstoß gegen die Schwimmwindelpflicht (vgl. § 6).

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Alzenau beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juni 2024 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 28. April 2025

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister